

Änderungsvorschläge zur Anpassung der GeschO des Rates der Stadt Bornheim

Änderung soll im Rat am 15.06.2023 beschlossen werden.

Bisher	Neuer Vorschlag
§ 1 Einberufung des Rates	§ 1 Einberufung des Rates
<p>(2) Zur Ratssitzung werden alle Ratsmitglieder sowie die Beigeordneten eingeladen.</p> <p>Die Einladung erfolgt grundsätzlich auf elektronischem Weg über das Ratsinformationssystem. Auf schriftlichen Antrag eines Ratsmitgliedes erhält dieses die Einladung weiterhin in Papierform.</p>	<p>(2) Zur Ratssitzung werden alle Ratsmitglieder sowie die Beigeordneten eingeladen. Die Einladung erfolgt auf elektronischem Weg über das Ratsinformationssystem.</p> <p>Ratsmitglieder, die aus gesundheitlichen oder besonderen anderen Ausnahmegründen nicht mit einem mobilen Endgerät arbeiten können, erhalten auf schriftlichen, begründeten Antrag einen Ausdruck der Unterlagen, welche im Rathaus abzuholen sind.</p>
§ 2 Ladungsfrist	§ 2 Ladungsfrist
<p>(1) Die Einladung muss den Ratsmitgliedern spätestens am 12. Kalendertag vor dem Sitzungstag im Ratsinformationssystem zur Verfügung stehen bzw. per Post zugehen. Gleichzeitig sollen den Ratsmitgliedern auch die Erläuterungen (Sitzungsvorlagen) zur Verfügung stehen. Der Zugang der Erläuterungen (Sitzungsvorlagen) erfolgt in der jeweiligen Form der Übersendung nach § 1 Absatz 2.</p> <p>Das Ratsmitglied hat dafür zu sorgen, dass Erläuterungen und Unterlagen, die ihm zur Verfügung gestellt wurden und die der Verschwiegenheit unterliegen, unbefugten Dritten nicht zugänglich sind.</p>	<p>(1) Die Einladung muss den Ratsmitgliedern spätestens am 12. Kalendertag vor dem Sitzungstag im Ratsinformationssystem zur Verfügung stehen. Gleichzeitig sollen den Ratsmitgliedern auch die Erläuterungen (Sitzungsvorlagen) zur Verfügung stehen. Diese Vorgabe ist in aller Regel einzuhalten. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister. Die Erläuterungen (Sitzungsvorlagen) werden ebenfalls auf elektronischem Wege im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt, entsprechend der Regelung in § 1 Abs. 2 auf Antrag ausnahmsweise als Druck zur Abholung.</p> <p>Für die Wahrung der 12-Tage-Frist ist ausschließlich der Tag der Bereitstellung im Ratsinformationssystem entscheidend.</p> <p>Das Ratsmitglied hat dafür zu sorgen, dass Erläuterungen und Unterlagen, die ihm zur Verfügung gestellt wurden und die der Verschwiegenheit unterliegen, unbefugten Dritten nicht zugänglich sind.</p>
<p>(2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist abgekürzt werden. Die Einladung muss dann spätestens am 4. Tag vor dem Sitzungstag zugehen. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.</p>	<p>(2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist abgekürzt werden. Die Einladung muss dann spätestens am 4. Tag vor dem Sitzungstag im Ratsinformationssystem bereitgestellt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.</p>